

## **Familienbande als Rettungsring!?**

Der Bundestag hat am 17. Februar 2006 Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), der gesetzlichen Grundlage für das Arbeitslosengeld II, beschlossen, die erwachsene, unter 25-jährige Erwerbslose auf den Haushalt der Eltern verweisen und den ihnen zugestandenen Bedarf auf 276 Euro im Monat reduzieren.

*von Anne Ames*

## **Die Schimäre: Hartz-IV-Kostenexplosion und Leistungsmisbrauch**

Die Kosten von Hartz IV, genauer: die Ausgaben für die Erwerbslosen, die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, liefen davon oder explodierten gar. Dies meldete die Bundesregierung seit Sommer des vergangenen Jahres, und die Medien verbreiteten die Meldung folgsam. So „entpuppt(e)“ sich beispielsweise für Carsten Germis, Wirtschaftsredakteur der FAZ, Hartz IV „...als größte wohlfahrtsstaatliche Umverteilung seit langem“<sup>1</sup>. Ähnlich wie viele seiner Berufskollegen beschrieb Germis die drastischen Folgen für den Bundeshaushalt: „Statt der ursprünglich geplanten 14,6 Milliarden Euro wird das Arbeitslosengeld II die Steuerzahler nach neuesten Schätzungen von Arbeitsminister Franz Müntefering (SPD) rund 25,6 Milliarden Euro kosten.“<sup>2</sup>

Nachdem einige wissenschaftliche Institute nach- und vorgerechnet haben, musste inzwischen selbst die Bundesregierung einräumen, dass von einer Kostenexplosion durch Hartz IV keine Rede sein kann.<sup>3</sup> Auch wenn die ehemalige Arbeitslosen- und die Sozialhilfe nicht durch das Arbeitslosengeld II abgelöst worden wären, hätten die von Bund, Ländern und Gemeinden aufzubringenden Ausgaben für den Lebensunterhalt der betroffenen Erwerbslosen und ihre Familien 2005 etwa 35,5 Milliarden Euro betragen. Das ist gegenüber den entsprechenden Arbeitslosen- und Sozialhilfe- sowie Wohngeldausgaben im Jahr 2004 eine Steigerung um knapp fünf Milliarden.<sup>4</sup> Diese Steigerung, so unterrichtete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Mai 2006 wäre „... auch in den alten Systemen aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes...“<sup>5</sup> eingetreten. Das Ministerium weiß auch, dass die Kosten im Jahr 2006 weiter steigen werden. Selbst wenn die Zahl der Erwerbslosen insgesamt nicht stiege, würde sich die Zahl der Erwerbslosen, die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein, trotzdem erhöhen. Denn die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I ist seit Februar 2006 verkürzt, so dass Erwerbslose immer schneller auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, und der Anteil derjenigen Erwerbslosen, die seit mehr als einem Jahr ohne bezahlte Arbeit sind, steigt beständig.<sup>6</sup> Hinzu kommt, dass wegen der „politisch gewollten und geförderten Ausweitung des Niedriglohnssektors“<sup>7</sup> immer mehr Menschen ihre geringen Erwerbseinkünfte durch Arbeitslosengeld II ergänzen lassen müssen, um das Existenzminimum zu erreichen.<sup>8</sup>

Inzwischen ist also klar: Es gab und es gibt keine „Kostenexplosion“, sondern eine unsolid realitätsfremde Haushaltsplanung und die Steigerung der Ausgaben für

Arbeitslosengeld II resultieren daraus, dass der Arbeitsmarkt nicht reformiert, sondern weiter deformiert wird. Zudem wird der Anstieg der Ausgaben fürs Arbeitslosengeld II durch den Rückgang bei den Ausgaben fürs Arbeitslosengeld I und bei den Eingliederungsleistungen mehr als ausgeglichen, „... so dass die Kostenexplosion aufs Ganze gesehen eine Kostensenkung ist“<sup>9</sup>. Dennoch schuf die Schimäre „Kostenexplosion“ die nötige Stimmungslage, um im Februar 2006 das Erste SGB-II-Änderungsgesetz und im Mai 2006 das „Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ unbehelligt von einer kritischen Öffentlichkeit durchs Parlament zu jagen.

Denn die Bundesregierung und die Medien wussten, ohne erst umständlich rechnen zu müssen, rasch, wer die Schuld an der „Kostenexplosion“ trägt: die Leistungsmissbraucher und „Abzocker“.<sup>10</sup> Zu ihnen zählt die Regierung insbesondere „Zellteiler“, und „Zellverweigerer“. Zellverweigerer sind Frauen und Männer, die mit ihrem/ihrer erwerbstätigen Mitbewohner/-in zwar Tisch und/oder Bett teilen, aber von ihm oder ihr nicht ganz und gar finanziell abhängig sein möchten, also keine so genannte eheähnliche Gemeinschaft bilden wollen. Zellteiler sind junge erwachsene Erwerbslose, die die Zeit gekommen sehen, ihre Beine nicht länger unter den Tisch der Eltern zu strecken. Zwar hat meines Wissens vor Hartz IV niemand gezählt, wie viele junge Menschen zwischen 18 und 24 Jahren sich jährlich aus dem Haushalt der Eltern verabschieden. Und seit Hartz IV in Kraft ist, geschieht dies auch nur bei denjenigen Angehörigen der Altersgruppe, die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Aber das hindert die Politiker und ihre Medien nicht daran, stets zu wiederholen, die jungen Menschen zögen zuhause aus, weil es mit Hartz IV die Möglichkeit gebe, sich auf Steuerzahlers Kosten die eigene Wohnung finanzieren zu lassen.<sup>11</sup>

## **Einsparungen bei den unter-25-Jährigen**

Unter anderem, um dem „Leistungsmissbrauch“ durch die nach Selbstständigkeit strebenden jungen Erwachsenen Einhalt zu gebieten, ließ die Bundesregierung am 17. Februar ihren Bundestag das Änderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II verabschieden. Den Entwurf dieses Gesetzes legte sie am 7. Februar erstmals vor, befragte am 13. Februar Experten dazu, scherte sich aber nicht weiter um deren Antworten, legte vielmehr den Entwurf am 14. Februar erneuert und verschärft vor und ließ ihn drei Tage danach von der Volksvertretung absegnen. Rasant, rasant. Wer wirklich sparen will, lässt sich von solch albernen demokratischen Erwartungen wie Information der Öffentlichkeit und öffentlichem Diskussionsprozess nicht aus dem Konzept bringen.

Insgesamt will die Regierung mit diesem Gesetz die Ausgaben für ALG-II-Bezieher jährlich um 3,8 Milliarden reduzieren. Der Löwenanteil von zwei Milliarden soll dadurch eingespart werden, dass der Beitrag zur ihrer Rentenversicherung von 78 auf 40 Euro monatlich sinkt. Verglichen damit ist das vermutete Einsparpotential von 600

Millionen Euro bei den unter 25-jährigen ALG-II-Beziehern mickrig. Aber „Kleinvieh macht auch Mist“, scheint sich der Gesetzgeber gedacht zu haben.

## **Junge Erwachsene werden wie Jugendliche behandelt**

Drei gravierende Änderungen der bisherigen, die jungen Erwachsenen und ihre Familien betreffenden Regelungen des SGB II erfolgten durch das Gesetz, das teils am 1. April, teils am 1. Juli 2006 in Kraft trat:

1. Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im elterlichen Haushalt leben, gehören seit dem 1. Juli zur „Bedarfsgemeinschaft“ ihrer Eltern. Bisher bildeten junge Menschen, sobald sie volljährig waren, auch wenn sie noch zu Hause wohnten, ihre eigene Bedarfsgemeinschaft.
2. Der Regelsatz für 18- bis 24-Jährige, die der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern angehören, wurde auf 276 Euro reduziert. Ihnen steht jetzt also ebenso wenig Geld zu wie den 15- bis 17-jährigen Jugendlichen. Dabei liegt der Regelsatz für Jugendliche schon 43 Euro unter dem Betrag, der den Angehörigen dieser Altersgruppe zugestanden wurde, als das Bundessozialhilfegesetz noch galt<sup>12</sup>. Damals erhielten Jugendliche im Monatsdurchschnitt 319 Euro. Der Betrag setzte sich aus den Regelleistungen und den damals noch gewährten einmaligen Beihilfen zusammen.
3. Aus dem elterlichen Haushalt ausziehen oder - wenn sie dort schon nicht mehr leben - woanders hinziehen als zu den Eltern zurück dürfen die betroffenen jungen Erwachsenen seit dem 1. April 2006 vielerorts nur noch, wenn sie „aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden“ können oder wenn es zu ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Denn nur dann sind die ALG-II-Behörden verpflichtet, die Zusicherung zu erteilen, dass die Kosten von Unterkunft und Heizung übernommen werden. Das bestimmt der neu ins SGB II aufgenommene Absatz 2a von Paragraph 22. Ein Umzug ohne Zustimmung der Behörde bedeutet nun, dass die Wohnkosten nicht übernommen werden und dass der oder die Betroffene bloß 276 Euro monatlich zum Leben erhält. So will es neue Absatz 2a des Paragraphen 20 SGB II.

In der geänderten Fassung des Änderungsgesetzes, die, wie oben beschrieben, zwischen dem 13. und dem 14. Februar frisch auf den Tisch kam, wurde in den neuen Paragraphen 68 noch hineingeschrieben: „§ 22 Abs. 2a Satz 1 (also die Abhängigkeit der Wohnkostenübernahme von der vor Vertragsabschluss erfolgten Übernahmezusicherung der Behörde, d.Verf.) gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.“

Vermutlich wollte der Gesetzgeber mit der Stichtagsregelung in § 68 Abs. 2 klarstellen, dass erwachsene ALG-II-Bezieher unter 25 Jahren, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zu Hause wohnten, nicht zu den Eltern zurückgeschickt werden können,

also auf deren Wohnung „verwiesen“ werden können, falls sie künftig ein weiteres Mal umziehen wollen oder müssen. Was aber ist mit denen, die nach dem 17. Februar 2006 - zum Beispiel am 25. August 2007 oder am 13. Januar 2011 - zu Hause ausziehen werden, ohne sich mit irgendwelchen Behörden hierüber zu verständigen, weil sie zum Umzugszeitpunkt mit Arbeitslosengeld II nichts zu schaffen haben? Nach dem Wortlaut des Gesetzes können sie alle, solange sie nicht 25 Jahre alt sind, zu Müttern oder Vätern zurückgeschickt werden könnten, falls sie doch ALG II brauchen und dann noch einmal umziehen müssen oder wollen.

Nun, wir wissen nicht recht, was der Gesetzgeber mit seiner Stichtagsregelung erreichen will. Vermutlich weiß er es selbst nicht. Eine Nacht ist auch eine zu kurze Zeit, um solche Dinge vernünftig und folgerichtig zu überlegen. Vielleicht ging die Bundesregierung ja auch einfach davon aus, dass das SGB II ohnehin kaum noch Zukunft hat?

Schmerzlich ist, dass es auch in diesem Punkt erst viele Auseinandersetzungen zwischen Behördenmitarbeitern und Betroffenen geben wird, viel Ärger auf beiden Seiten, viel Arbeit für die ohnehin überlasteten Sozialgerichte und viel Unglück bei den Betroffenen, die sich Behörden gegenüber machtlos fühlen, bis das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales eingesteht, dass es sich verhaspelt hat und sich zu einer Änderung der Änderung durchringt.

Was aber bedeuten – abgesehen von der kuriosen Stichtagsregelung - die anderen gesetzlichen Neuregelungen für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien?

### **Der Einbezug der jungen Erwachsenen in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern**

Diese Regelung bedeutet, dass der Gesetzgeber einmal mehr im Sozialrecht eine uneingeschränkte Unterhaltspflicht konstruiert hat, die es nach dem Bürgerlichen Recht nicht gibt.

Denn die Angehörigen einer „Bedarfsgemeinschaft“ sind per definitionem einander uneingeschränkt unterhaltspflichtig: Einkünfte eines Mitglieds mindern den gesetzlich anerkannten Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft, keine/r kann mit seinem Geld zuerst für sich selbst sorgen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind Eltern nur ihren minderjährigen sowie denjenigen volljährigen Kindern gegenüber uneingeschränkt unterhaltspflichtig, die noch zu Hause wohnen, noch nicht 21 Jahre alt sind und sich in allgemeiner Schulbildung befinden. In diesen Fällen gilt, dass die Eltern „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden“ haben. Im Übrigen gilt nach dem BGB für die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern dasselbe wie für alle (potentiell) Unterhaltspflichten: „Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.“ Die Unterhaltspflicht ist also eingeschränkt. Sie entsteht erst bei einem Einkommen, das einen „Selbstbe-

halt“ übersteigt, der deutlich über dem Betrag liegt, der ALG-II-Beziehern als „Bedarf“ zugestanden wird.

Die Einbeziehung der jungen Erwachsenen in die „Bedarfsgemeinschaft“ der Eltern hat vor allem zur Folge, dass viele erwerbslose junge Menschen gar keine ALG-II-Leistungen mehr erhalten, weil ihre Eltern über irgendein Einkommen verfügen, das sie für den Bedarf ihrer unter 25-jährigen Kinder einsetzen müssen. Erst wenn damit die ganze „Bedarfsgemeinschaft“ weniger Geld zur Verfügung hat, als sie haben dürfte, wenn alle Mitglieder auf ALG II angewiesen wären, erhält sie finanzielle Unterstützung. Bisher mussten nach dem SGB II nur junge Volljährige, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, vorrangig auf den Unterhalt ihrer Eltern zurückgreifen und die Eltern sind, wie gesagt, nur mit dem Teil ihres Einkommens unterhaltspflichtig, der ihren eigenen angemessenen Unterhalt übersteigt. Dies galt übrigens - anders als es viele Medienberichte der vergangenen Monate suggerierten - unabhängig davon, ob die jungen Erwachsenen noch zu Hause wohnen oder nicht. Für junge ALG-II-Bezieher, die nicht im Haushalt der Eltern leben, gilt diese Regelung auch weiter. Die Eltern derjenigen unter 25-jährigen Erwerbslosen, die noch zu Hause wohnen - und das soll künftig ja die große Mehrheit werden - müssen jeden Euro, der über dem Betrag liegt, den sie für ihren Unterhalt haben dürften, wenn sie selbst auf Arbeitslosengeld II angewiesen wären, für den Bedarf ihrer erwachsenen Kinder einsetzen.

### **Die Kürzung der Regelleistung für unter 25-jährige Erwachsene, die im Haushalt der Eltern leben, auf 276 Euro**

Die Wahrscheinlichkeit, dass viele junge ALG-II-Bedürftige gar kein ALG II mehr bekommen, erhöht sich noch dadurch, dass der den Betroffenen zugestandene „Bedarf“ von 345 auf 276 Euro reduziert wurde. Dieser geringfügige Bedarf lässt sich auch aus dem Einkommen von Eltern, die wenig verdienen, bestreiten.

Verheerend wirkt sich die Kürzung der Regelleistung aber vor allem in den Familien aus, in denen auch die Eltern erwerbslos sind und in denen es noch weitere Kinder gibt. Denn Familien mit Kindern, insbesondere mit jugendlichen Kindern und Kindern, die in die Schule gehen, haben jetzt schon viel zu wenig zum Leben. Und mit jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, dessen tatsächlicher Bedarf nicht gedeckt ist, wächst die Not in den Familien. Diese Not ist auch durch sparsamste Lebensführung nicht mehr aufzufangen.

### **Die Verhinderung der Verselbständigung junger Erwachsener**

Das Änderungsgesetz zum SGB II will es erwachsenen Erwerbslosen unter 25 Jahren so schwer wie möglich machen, nicht mehr bei den Eltern zu wohnen. Nur so ist ja auch die Einbeziehung in deren Bedarfsgemeinschaft und die Reduktion der Regelleistung auf 276 Euro möglich. Die Übernahme der Kosten für die eigene kleine Wohnung oder das Zimmer in der WG oder die halbe Miete für die gemeinsame

Wohnung mit dem Freund oder der Freundin können die Betroffenen den meisten ALG-II-Behörden nur noch abringen, wenn sie nachweisen, dass sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Der Begriff der „schwerwiegenden sozialen Gründe“, deretwegen jungen Menschen ein Leben im Haushalt der Eltern nicht mehr zumutbar ist, stammt aus der Jugendhilfe. Dort sind in der Regel immer wiederkehrende Vorkommnisse massiver innerfamiliärer Gewalt gemeint. Muss der junge Erwachsene jetzt im Jobcenter nachweisen, dass er sich mit Müttern regelmäßig prügelt? Soll die junge Erwachsene künftig im Jobcenter belegen, dass sie die Folgen von Vaters Alkoholsucht nicht mehr aushält? Wie die Berater/-innen von Erwerbslosen erfahren, verlangen die Mitarbeiter in den Behörden von den Betroffenen tatsächlich solche Nachweise.

Sind die Mitarbeiter/-innen in der Arbeitsverwaltung qualifiziert, familiäre Verhältnisse und Situationen zu beurteilen? Ist es den Mitarbeiter/-innen überhaupt zumutbar, sich damit auch noch befassen zu müssen? Und vor allem: Sollen junge Erwachsene aus ganz „normalen“ Familien, weil sie auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, auch noch darauf verzichten müssen, einen normalen Entwicklungsschritt zu leisten, nämlich Wohnen, Haushaltsführung und Alltag ohne die Eltern zu bewältigen?

Die Neuregelungen des SGB II verwehren erwerbslosen jungen Erwachsenen und ihren Eltern die Verselbständigung voneinander. Damit verweigern sie ihnen eine wesentliche Voraussetzung für die persönliche Weiterentwicklung und die Neugestaltung der familiären Beziehungen. Sie strapazieren familiäre Beziehungen, die durch die Erwerbslosigkeit eines Familienmitglieds oder mehrerer Mitglieder ohnehin schon belastet und beansprucht sind, so sehr, dass eben daraus in zahlreichen Fällen die Zerrüttung folgen wird, die dann als „schwerwiegender sozialer Grund“ für einen Auszug aus dem elterlichen Haushalt anerkannt werden muss.

## **Was Betroffenen zu raten ist**

**Erwerbsloseninitiativen**, die auf örtlicher Ebene arbeiten, sollten beachten, dass der Text des Änderungsgesetzes lautet: „Der kommunale Träger ist zur Zusicherung (der Übernahme der Kosten der Unterkunft, d. Verf.) verpflichtet, wenn .. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.“ Im Gesetz steht nicht, dass der kommunale Träger die Zusicherung nicht erteilen darf, wenn kein schwerwiegender sozialer Grund für ein Wohnen außerhalb der elterlichen Wohnung vorliegt. Es liegt also auch in diesem Punkt an der einzelnen Behörde, wie sie das Änderungsgesetz zum SGB II umsetzt. Kein Behördenleiter und keine Behördenleiterin kann sich darauf berufen, vom Bundesgesetzgeber dazu verpflichtet worden zu sein, junge Erwachsene im Haushalt ihrer Eltern festzusetzen. Die örtlichen ALG-II-Behörden sollten auf ihre Selbstständigkeit hingewiesen werden, und es sollte von ihnen gefordert werden, ihre Haushaltsprobleme nicht auf Kosten der Menschen, die das bisschen ALG II dringend brauchen, lösen zu wollen.

**Eltern**, die seit dem 1. Juli mit ihren erwachsenen Kindern in Bedarfsgemeinschaft leben, sollten sich von einem Rechtsanwalt oder einer –anwältin, der oder die mit Unterhaltsfragen vertraut ist, ausrechnen lassen, ob und in welcher Höhe sie gegenüber ihren erwachsenen Kindern nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtig wären. Übersteigt die ihnen nun aufgezwungene Unterhaltsleistung, zu der auch der auf das erwachsene Kind entfallende Anteil an den Unterkunftskosten gehört, den errechneten Betrag, sollten sie gegen die Behörde, die dem „Kind“ Arbeitslosengeld II verweigert, klagen. Denn die Behörde verstößt gegen § 1603 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

**Junge Menschen**, die eine eigene Bleibe brauchen, sollten sich eine suchen und, wenn die Suche erfolgreich war, die Übernahme der Kosten dieser Unterkunft bei der zuständigen ALG-II-Behörde beantragen. Dem Antrag sollten sie eine Erklärung der Eltern beifügen, die deutlich macht, dass die Eltern nicht länger gewillt, das erwachsene „Kind“ bei sich zu beherbergen. Der Gesetzgeber hat seine Rechnung im Wortsinne ohne den Wirt gemacht. Denn die Eltern erwachsener Menschen sind für ihre Kinder nicht mehr sorgeberechtigt, damit aber auch nicht mehr verpflichtet, ihren Kindern Wohnung zu gewähren. Und drohende Obdachlosigkeit ist allemal ein „schwerwiegender sozialer Grund“, der die Behörden verpflichtet, die Übernahme angemessener Wohn- und Heizkosten zuzusichern.

Die Eltern müssen auch nicht erläutern, warum sie nicht mehr mit ihrem „Kind“ zusammen wohnen wollen. Bereits im April 2005, also ein Jahr, bevor das SGB II-Änderungsgesetz in Kraft getreten ist, weigerte sich eine Behörde, einem 23-jährigen ALG-II-Bezieher eine eigene Wohnung zuzugestehen und verwies ihn auf die Wohnung des Vaters. Der Vater wollte aber nicht mehr mit seinem Sohn unter einem Dach leben. Es gab zu viel Streit zwischen Vater und Sohn, was die Behörde veranlasste, den Sohn zu einem „besseren Verhalten“ zu ermahnen. Dem setzte das Obergericht in Bremen am 6. März 2006 entgegen, dass „... der Vater des Antragstellers jedoch nicht bereit (war), den Antragsteller in seine Wohnung aufzunehmen. ... Auf die Gründe, die zu der Entscheidung des Vaters geführt haben, kommt es nicht an. Es ist deshalb nicht Aufgabe der Antragsgegnerin oder der Verwaltungsgerichte zu untersuchen, ob und ggf. inwieweit den Antragsteller ein Verschulden oder Mitverschulden daran trifft, dass es regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen dem Antragsteller und seinem Vater gekommen ist. Der Vater des Antragstellers war auch nicht verpflichtet, dem Antragsteller Wohnraum in dem Haus zur Verfügung zu stellen, dessen Miteigentümer er war. Entsprechende Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater hatte der Antragsteller nicht. Der Unterhaltsanspruch aus § 1601 BGB, der hier allein in Betracht kommt, ist nach § 1612 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Barunterhalt gerichtet. Zum Unterhalt verpflichtet ist aber nur, wer selbst leistungsfähig ist (§ 1603 Abs. 1 BGB).“<sup>13</sup> An den Festlegungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, auf die das Bremer Gericht hier verweist, hat das Erste SGB-II-Änderungsgesetz nichts geändert. Es kann auch nichts daran ändern.

Wenn Eltern erklären, nicht länger mit ihrem erwachsenen „Kind“ zusammen wohnen zu wollen, geben sie sich damit keineswegs als „Rabeneltern“ zu erkennen, sondern

helfen sich und ihren Kindern bei der notwendigen Weiterentwicklung familiärer Beziehungen. Es ist die „Rechts“lage, die die Betroffenen nötigt, ihre elterliche Verantwortung auf etwas kurioseem Weg auszuüben.

---

<sup>1</sup> Carsten Germis, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 01.01.2006, Nr. 52 / Seite 38

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006, Ausschussdrucksache 16(11) 197, 2. Mai 2006, im Internet unter: [http://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de/download/bmas\\_vergleich\\_kosten\\_hartz\\_sohi\\_2005.pdf](http://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de/download/bmas_vergleich_kosten_hartz_sohi_2005.pdf)

<sup>4</sup> ebd.

<sup>5</sup> ebd.

<sup>6</sup> Judith Aust u.a., Missbrauch und Kostenexplosion bei Hartz IV? WSI-Thesen zur aktuellen Reformdiskussion, Juni 2006, Seite 2, download unter [www.boecklerimpuls.de](http://www.boecklerimpuls.de)

<sup>7</sup> ebd., Seite 4

<sup>8</sup> ebd., Seite 4f.

<sup>9</sup> ebd., Seite 1

<sup>10</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Vorrang für die Anständigen - Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat, August 2005

<sup>11</sup> so bereits im August 2005 Bundesminister a.D. Wolfgang Clement in Ergänzung zu dem Report des BMWA „Vorrang für die Anständigen - Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat, S. 10

<sup>12</sup> vgl. R. Roth/H. Thomé, Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z, Tab. 6, Seite 180, Frankfurt am Main 2005

<sup>13</sup> Oberverwaltungsgericht Bremen, Aktenzeichen OVG: S1 B 338/05, [www.oberverwaltungsgericht.bremen.de](http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de)

Der Aufsatz ist in der Zeitschrift *Widersprüche*, 26. Jahrgang, Heft 102, S. 57-65 veröffentlicht.